

# +++ TLLLR informiert +++

5. Kalenderwoche 2020

## Bienen-Belegstellenschutz in Thüringen

*Katrin Eberhardt*

In Thüringen existieren aktuell sieben staatlich anerkannte Belegstellen: Birkenmoor, Gehlberg, Kirchtal, Wüstenwetzdorf, Oberhof, Kieferle und die Buckfastbelegstelle Weißberg/Rennsteig.

Das Thüringer Belegstellenschutzgesetz (ThürBSSG) vom 29.06.1995 und die Thüringer Verordnung zur Festlegung von Schutzbezirken für Belegstellen von Bienen vom 12.04.2017 regelt die Bienenhaltung mit einem Radius von sieben Kilometer um die Belegstellen.

In diesen Schutzbezirken dürfen im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August außer den Drohnenvölkern der jeweiligen Belegstelle nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der Zuchtherkunft der Bienenbelegstelle entsprechen. Die Betreiber der Belegstellen sind verpflichtet bis zum 30.04. die Vatervölker (4a) der Belegstelle für das Folgejahr bekanntzugeben. Entsprechende Adressen und die Ansprechpartner sowie die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker sind im Internet unter: <http://www.beebreed.eu> veröffentlicht.

Mit der Festlegung der Schutzbezirke soll die kontrollierte und reinrassige Paarung der in den Belegstellen aufgestellten Bienenköniginnen sichergestellt werden. Dafür ist folgendes geregelt:

- Innerhalb der Schutzbezirke ist es verboten, dauerhaft Bienenvölker zu halten, die der für die Bienenbelegstelle bei ihrer Anerkennung durch den Landesverband Thüringer Imker e.V. festgelegten Zuchtherkunft nicht entsprechen (§ 3 Abs.1 der Verordnung). Dies gilt auch, wenn sich Schutzbezirke benachbarter Belegstellen räumlich überschneiden.
- Keine dauerhafte Haltung liegt vor, wenn die Bienenvölker, die nicht der für die jeweilige Bienenbelegstelle festgelegten Zuchtherkunft entsprechen, in der Zeit zwischen dem 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres außerhalb des Schutzbezirkes untergebracht werden (§ 3 Abs. 2).

Bienenhalter, deren Bienenstände sich in einem Thüringer Schutzbezirk einer Belegstelle befinden, haben jährlich die erforderlichen Nachweise zu führen (Betroffene Belegstelle, Flur/Flurstück des aktuellen Aufstellstandortes, Belege zur Herkunft der Königinnen/Zuchtlinie, Gesundheitsbescheinigung des örtlich zuständigen Veterinäramtes).

Entsprechen die im Schutzbezirk gehaltenen Bienenvölker nicht der festgelegten Zuchtherkunft, kann dies ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Festlegung von Schutzbezirken für Belegstellen von Bienen darstellen und als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden. Die hoheitlichen Aufgaben nach ThürBSSG werden seit Januar 2019 durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) wahrgenommen.

Züchtung bedeutet die genetische Verbesserung der in der Biene steckenden Leistungsfähigkeit - eine Auswahl der Besten. Leistungsstarke, gesunde Bienenvölker bilden die Basis jeder wirtschaftlichen Bienenhaltung. Deshalb sollte es im Interesse aller Thüringer Imker sein, die Zuchtarbeit „ihrer“ Belegstellen nicht zu gefährden.